

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00847 vom 12. November 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00847](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00847)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00847 du 12 novembre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00847 del 12 novembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Bei der angefochtenen Verfügung vom 4. September 2013 (Urk. 2) handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung, mit welcher die IV-Stelle an der von ihr gewählten Abklärungsstelle und den Gutachtern festhielt. Da sie das Administrativverfahren nicht abschliesst, handelt es sich um eine Zwischenverfügung.

### **E. 1.2**

Zwischenverfügungen können gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden. Bei der Beurteilung des Merkmals des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext der Gutachtenanordnung fällt gemäss der Rechtsprechung (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7) ins Gewicht, dass das Sachverständigen Gutachten im Rechtsmittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist. Mithin kommt es entscheidend darauf an, dass qualitätsbezogene Rahmenbedingungen durchgesetzt werden können. Greifen die Mitwirkungsrechte erst nachträglich bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren, so kann hieraus ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, zumal im Anfechtungsstreitverfahren kein Anspruch auf Einholung von Gerichtsgutachten besteht. Hinzu kommt, dass die mit medizinischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten.

### **E. 6**

Dispositiv Ziff. 1 und 3) gutgeheissen.

### **E. 6.17**

) Einwände.

Mit Zwischenverfügung vom 4. September 2013 (Urk. 8/185 = Urk. 2) hielt die IV-Stelle an der Abklärungsstelle MEDASY.\_\_\_\_ und an den genannten Gutachtern fest. 2.

Der Versicherte erhob am 20. September 2013 gegen die Zwischenverfügung vom 4. September 2013 (Urk. 2) Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, diese sei aufzuheben und es seien die Gutachter Dr. med. Z.\_\_\_\_, Fachärztin FMH für Allgemeine Innere Medizin, und med. prakt.

A.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, als Gutachter abzulehnen (S.

2).

Mit Beschwerdeantwort vom 23. Oktober 2013 (Urk. 6) beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer am 30. Oktober 2013 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

#### **E. 7**

August 2013 beantragte der Versicherte die einvernehmliche Einigung auf eine Gutachterstelle (Urk. 8/171, Urk. 8/175-176). Am 31. Juli und am 15. August 2013 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, dass die Vergabe der Gutachtensaufträge nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen habe (Urk. 8/172, Urk. 8/178).

Am 21. August 2013 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, die medizinische Untersuchung werde durch die MEDAS Y.\_\_\_\_\_

erfolgen und gab die Namen der Gutachter bekannt (Urk. 8/180).

Da gegen erhob der Versicherte am 26. August 2013 (Urk. 8/184, vgl. Urk. 1 S. 8 Ziff.

#### **E. 9**

).

Am 6. November 2013 nahm der Beschwerdeführer noch einmal Stellung (Urk. 10). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.